**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 86 (1989)

Heft: 3

Rubrik: Entscheide

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

muss, auch wenn sie ihrer Stelle gewachsen ist, auf die Dauer erschlaffend auf sie wirken, besonders dann, wenn sie auf männliche Arroganz und Zurückweisung stösst. In manchen Fällen aber ist zu gewärtigen, dass sie nicht die erforderliche Erfahrung und Hingabe mitbringt und nicht über dasjenige Mass geistiger Begabung verfügt, vereint mit einem offenen Auge, das sieht, was kein Komitee entdeckt.

Unter diesem System ist schon mancher gefallen, und unter diesem System werden noch andere fallen. Eine Landwirtschaft im angegebenen Umfange absorbiert eine ganze Manneskraft, und die Leitung der Erziehungsanstalt fordert einen tüchtigen Erzieher. Kein Vorsteher kann jeder Richtung voll und ganz genügen. Entweder er wird ein Bauer, ein Viehhändler, ein Wirtshauspolitiker, der nicht mehr Zeit hat, ein Buch zur Hand zu nehmen und völlig versumpft, oder er bleibt ein Lehrer, und dann kommt die Oekonomie zu kurz. In einer Knabenanstalt steht es wesentlich anders; eine Mädchenanstalt nach Muster Kehrsatz jedoch ist keine Rettungsanstalt; sie vernichtet stets den Hirten und die Herde, sei's in dieser oder jener Richtung, in diesem oder jenem Grade.

## **ENTSCHEIDE**

# Was ergibt «Pannenhilfe» bei Drogenfahrt strafrechtlich?

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Beförderung von Betäubungsmitteln ist ein von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) erfasster Straftatbestand. Um als Täter bestraft zu werden, muss eine Person persönlich alle Merkmale eines gesetzlichen Tatbestandes, wie er in Art. 19 Ziff. 1 BetmG aufgezählt ist, der Sache nach und verschuldensmässig erfüllt haben. Blosse strafbare Gehilfenschaft setzt demgegenüber voraus, dass die sachliche Mitwirkung an der Tat eines anderen sich auf einen untergeordneten, vom Gesetz nicht bereits als selbständiges Delikt erfassten Beitrag beschränkt. Dies kann sich bei der Mitwirkung an illegalen Betäubungsmitteltransporten auswirken.

Dies war denn auch der Fall, als drei Personen mit zwei Autos von Amsterdam in die Schweiz fuhren. Im einen Wagen waren 15 kg Haschisch untergebracht. Dieser Wagen blieb unterwegs wegen Benzinmangels stehen. Das Abschleppen gestaltete sich schwierig, weil die Servo-Lenkhilfe ausgefallen war. Da die Führerin dieses Fahrzeuges nicht mehr imstande war, es selber zu lenken, übernahm ein Insasse des anderen Autos das Steuer des abgeschleppten Wagens bis zur nächsten Garage. Dabei wusste er um die verbotene Ladung.

Der Kassationshof des Bundesgerichtes wies darauf hin, dass die Teilnahmeform der Gehilfenschaft zum Befördern von Betäubungsmitteln z.B. dann gegeben ist, wenn der Mitwirkende nicht selber Betäubungsmittel befördert, aber ein Fahrzeug für den Transport zur Verfügung stellt oder beim Einbau eines Geheimfaches in ein Fahrzeug hilft (Bundesgerichtsentscheid BGE 106 IV 73, Erwägung 2b).

#### Was heisst «befördern»?

Zum vorliegenden Fall der Pannenhilfe führte das Bundesgericht aus, befördern heisse, ein Objekt von einem Ort an einen andern bringen, also transportieren. Der vom Gesetzgeber verwendete Ausdruck «Beförderung» erfasse folglich z.B. jene Täter, die Drogen vom Beschaffungsort zu sich nach Hause oder von einem Versteck zum Umschlagplatz transportieren.

Im vorliegenden Fall stand jedoch ein ganz anderes Verhalten zur Diskussion: Der von der kantonalen Vorinstanz wegen Drogenbeförderung als Täter bestrafte Beschwerdeführer hatte in Wirklichkeit ausschliesslich über eine kurze Strecke (die weder am Ausgangspunkt des Transportes begann noch an dessen Ziel endete) Pannenhilfe geleistet. Er hatte dies getan, indem er den Lenker des Zugfahrzeuges auf dem Weg zur Garage dadurch unterstützte, dass er Steuer und Bremspedal des geschleppten Fahrzeuges bediente. Ein solches Verhalten stellt nach der Meinung des bundesgerichtlichen Kassationshofes kein Befördern im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 BetmG dar, da der betreffende Helfer ja keine Betäubungsmittel «von einem Ort an einen anderen» verbringe, sondern nur dazu beiträgt, dass die Haupttat, d.h. der Transport zum eigentlichen Ziel, überhaupt gelingt. Ebenso wenig könnte als strafbare Beförderung im Sinne einer Haupttat das kurzfristige Schieben eines drogenbeladenen Pannenfahrzeugs zur nächsten Garage oder das Beschaffen von Benzin dafür gelten. Blosse Pannenhilfe ist somit lediglich Gehilfenschaft zur Beförderung von Betäubungsmitteln, was mildere Bestrafung ermöglicht. (Urteil vom 3. November 1987)

R.B.